

An die:

Stadt Erding
Bauverwaltung
Landshuter Str. 1
85435 Erding



Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

Hiermit beantrage/n ich/wir die Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung bzw. Erweiterung einer baulichen Anlage entsprechend den beigefügten Antragsunterlagen. Die geplante bauliche Anlage befindet sich in einem vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Antragsteller (Name und Anschrift)	Planverfasser (Name und Anschrift)

Bezeichnung Bauvorhaben	Straße, Hausnummer	Flur-Nr. und Gemarkung	Bauvorhaben-Nr.

Überschwemmungsgebiet	Geplante Höhe der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens in m ü. NN

Das Vorhaben

- beeinträchtigt die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen
- verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig
- beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht
- wird hochwasserangepasst ausgeführt

Diese Vorgaben werden alle eingehalten:

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

Ort, Datum

Unterschrift Planer

Benötigte Antragsunterlagen (2-fach)

- Bauantragsunterlagen (bei Gebäudeschnitten sollte der Wasserspiegel bei HQ100 eingetragen werden)
- Plan mit Darstellung der Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich
- Volumenberechnung zum Retentionsraumausgleich
- Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Bauausführung

Gesetzliche Grundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bayer. Wassergesetz (BayWG)
- Bayer. Kostengesetz (KG) i. V. m. Kostenverzeichnis zum KG (KVz)
- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

Hinweise

Die Daten zum HQ₁₀₀ und zur empfohlenen Höhenlage des Gebäudes sind ggf. beim Wasserwirtschaftsamt München zu erfragen (Tel. 089/21233-03).

Bezüglich der geeigneten Ausgleichsmaßnahme ist vorab eine Abstimmung mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt erforderlich (Herr Hörli, Tel. 08122/58-1286). Grundsätzlich ist ein Ausgleich in Beckenform nicht zulässig, da hierbei eine „Fischfalle“ entstehen würde und die Fische nach dem Hochwasser nicht mehr den Weg zurück ins eigentliche Gewässer finden. Als Ausgleichsmaßnahme geeignet sind Uferabflachungen (max. Böschungsneigung: 1:3).

Weiter Informationen

- Landesamt für Umwelt
www.lfu.bayern.de
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (inkl. Karten)
http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
- Wasserwirtschaftsamt München
<http://www.wwa-m.bayern.de/>